

# BHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

## Die Pendlerpauschale - Nach dem Motto: „Was nicht passt wird passend gemacht“

Ausgabe: Februar 2008

So oder ähnlich scheint sich die Bundesregierung die Vorgehensweise bei der seit Monaten in der Diskussion stehenden Pendlerpauschale vorzustellen. Trotz nachhaltiger Proteste aus Fachkreisen und schlussendlich der Bestätigung dieser Vorbehalte durch den Bundesfinanzhof in seinen Entscheidungen vom 23.1.2008, hält das Bundesfinanzministerium an seiner Auffassung fest, dass ab 2007 die ersten 20 km auf dem Weg zur Arbeit steuerlich nicht zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten führen dürfen.

Zitat aus einer Pressemitteilung des Bundesfinanzministeriums vom 23.1.2008 Nr. 03/2008: „Die vom Bundesfinanzhof vorgebrachten Gründe für seine heutige Entscheidung sind nicht überzeugend. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, an der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Pendlerpauschale zu zweifeln und geht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsposition noch in diesem Jahr bestätigen wird.“

Entscheiden muss schlussendlich wieder das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, ob die Kürzung der Pendlerpauschale eine verfassungswidrige Regelung darstellt.

Unsere Prognose: Eindeutig ja.

Wir werden deshalb alle Steuerveranlagungen 2007, die von dieser Regelung betroffen sind, durch Einspruch offen halten, damit Sie gegebenenfalls später in den Genuss der Abzugsfähigkeit kommen.

Komplizierter wird es bei den über die Lohnabrechnung zuviel gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen. Wurden die Leistungen für

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach früherer Rechtslage pauschaliert, löste dies auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus. Ein „Jahresausgleich“ ähnlich der Einkommensteuer gibt es hier allerdings nicht. Vielmehr knüpft die Beitragsfreiheit an die gewählte Pauschalierung der Lohnsteuer, der aber momentan die Gesetzeslage entgegensteht. Um die Beitragsfreiheit im Falle der Verfassungswidrigkeit der Kürzung der Pendlerpauschale zu sichern, müssten die Abrechnungen Ihrer Mitarbeiter für 2007 von uns hinsichtlich einer Pauschalierung der Lohnsteuer korrigiert werden. Die Korrekturen müssten noch vor der Abrechnung für den Monat Februar 2008 erfolgen, da nach Erstellung der Lohnsteuerbescheinigungen für Ihre Arbeitnehmer eine Korrektur der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr möglich ist. Sofern das Bundesverfassungsgericht dann in 2008 aber wider Erwarten die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung bestätigen würde, bleibt für den Arbeitgeber das Haftungsrisiko, da die Abrechnungen für 2007 nicht der Gesetzeslage entsprächen. Hinzu kommt ein enormer Verwaltungsaufwand beim Abschluss Ihrer Lohn- und Gehaltsbuchhaltung bei einer Änderung (wir rechnen mit rund 50 € Kosten pro Mitarbeiter für ein „Offenhalten“ in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht). Sollten Sie eine Korrektur wünschen, bitten wir Sie, sich kurzfristig mit uns für die Absprache des Vorgehens in Verbindung zu setzen.

TWeisbrod, Steuerberater  
E-Mail: TWeisbrod@bhp-kanzlei.de

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)  
E-Mail: SMetge@bhp-kanzlei.de

## Sachbezugswerte 2008

Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern kostenlos oder verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung – man nennt dies Sachbezüge – müssen diese als „geldwerter Vorteil“ versteuert werden.

Für 2008 gelten erstmals einheitliche Werte für die alten und neuen Bundesländer. Der Wert für Verpflegung beträgt 205 € (Frühstück 45 €, Mittag- und Abendessen je 80 €); der Wert für die Unterkunft 198 €.

Zahlen Arbeitnehmer für die Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft etwas hinzu, ist nur die Differenz zwischen dem Sachbezugswert und dem gezahlten Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Steffen Hort, Steuerberater  
E-Mail: SHort@bhp-kanzlei.de

### Themen dieser Ausgabe:

- Die Pendlerpauschale Nach dem Motto: „Was nicht passt wird passend gemacht“
- Sachbezugswerte 2008
- Wichtig: Erstattung von Aufwendungen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung
- Umstellung der Kapitalertragsteueranmeldung auf elektronisches Verfahren
- Rentenversicherungspflicht für Selbstständige
- Neues von der Riesterrente
- Haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Beschäftigungsverhältnisse auch für Ferienwohnungen absetzbar
- Antragsveranlagung zur Einkommensteuer
- Einfacher und schneller überweisen: SEPA der gemeinsame europäische Zahlungsraum

## **WICHTIG: Erstattung von Aufwendungen der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**

Arbeitsunfähige Arbeitnehmer haben nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz einen Anspruch auf Weiterzahlung ihres Gehaltes bis zu 6 Wochen. Beschäftigt Ihr Unternehmen ohne Auszubildende nicht mehr als 30 Arbeitnehmer können Sie sich von der Krankenkasse das an den Arbeitnehmer weitergezahlte Arbeitsentgelt prozentual abhängig von der Krankenkasse und dem gewählten Umlagesatz erstatten lassen. Dafür zahlen Sie monatlich an die Krankenkassen einen Umlagesatz. Die Erstattung ist auch für Krankheitstage möglich, für die Sie sich von Ihren Arbeitnehmern keine Arbeitsunfähig-

keitsbescheinigung einreichen lassen. Die Krankheitstage müssen Sie daher anderweitig dokumentieren, um Erstattungen der Krankenkasse erhalten zu können. Bitte achten Sie auch darauf, uns die Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter mit Nachweisen möglichst monatlich zu melden, damit wir die Erstattungen für Sie beantragen können. Es handelt sich um bares Geld für Sie.

Susann Metge, Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)  
E-Mail: SMetge@bhp-kanzlei.de

## **Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der pauschalen Dienstwagenbesteuerung**

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, so ist der damit verbundene geldwerte Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern. Dieser Vorteil ist pauschal entweder nach der sog. 1%-Regelung auf Grundlage des Listenpreises für das Fahrzeug oder auf Einzelnachweis nach der sog. Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Der BFH hat in drei neuen Urteilen geklärt, ob und in welcher Weise Aufwendungen der Arbeitnehmer, die sie selbst für diese Fahrzeuge bezahlen, mit den von ihnen zu versteuernden Vorteilen verrechnet werden können.

Mit Urteilen vom 18.10.2007 klärt der BFH die Fragen, in denen die Arbeitnehmer für die überlassenen Firmenwagen die Treibstoffkosten selbst getragen oder zu den Anschaffungskosten der Firmenwagen erhebliche Zuzahlungen geleistet hatten.

Arbeitnehmer können - so der BFH im Verfahren **VI R 57/06** - die ihnen im Zusammenhang mit dem überlassenen Firmenwagen entstandenen Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommenssteuerveranlagung stets als Werbungskosten geltend machen, wenn der Vorteil auf Grundlage des Einzelnachweises nach der sog. Fahrtenbuchmethode bewertet und einkommensteuerlich angesetzt wird.

Wir der Vorteil allerdings nach der sog. 1%-Regelung pauschal ermittelt, sind zwar pauschale Nutzungsentgelte und damit vergleichbare Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Vom Arbeitnehmer selbst getragene einzelne Aufwendungen wie etwa Treibstoffkosten bleiben aber unberücksichtigt (**VI R 59/06**). Denn der Zweck der typisierenden 1%-Regelung wäre verfehlt, wenn bei dieser pauschalen Vorteilsbewertung individuelle Aufwendungen Berücksichtigung fänden.

Besteuert der Arbeitgeber den nach der sog. 1%-Regelung ermittelten Vorteil aus Fahrzeugüberlassung pauschal nach § 40 Abs. 1 EStG, so bleiben selbst getragene Treibstoffkosten unberücksichtigt (**VI R 96/04**). Denn übernommene individuelle Kosten sind weder Entgelt für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit noch bei der pauschalen Lohnsteuererhebung zu berücksichtigen.

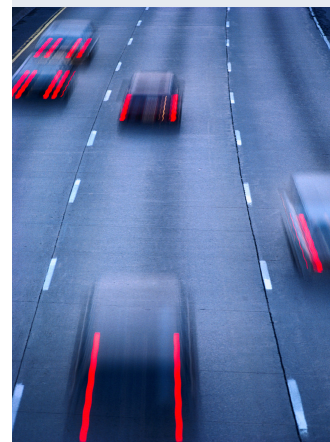
Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
E-Mail: BMaisenbacher@bhp-kanzlei.de

## **Umstellung der Kapitalertragsteueranmeldung auf elektronisches Verfahren**

Der Bundesrat hatte im Rahmen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vorgeschlagen, eine Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung der Kapitalertragsteueranmeldung zu schaffen. Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wird dieser Vorschlag

umgesetzt, so dass auch Kapitalertragsteueranmeldungen (z. B. bei Gewinnausschüttungen) elektronisch einzureichen sind.

Steffen Hort, Steuerberater  
E-Mail: SHort@bhp-kanzlei.de



## Rentenversicherungspflicht für Selbstständige

Unabhängig von der konkreten Schutzbedürftigkeit hat der Gesetzgeber seit über 80 Jahren bestimmte Berufsgruppen in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen, weil er bei typisierender Betrachtungsweise davon ausgegangen ist, dass diese Berufsgruppen regelmäßig nicht in der Lage sind, ein so erhebliches Einkommen zu erzielen, dass sie sich außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung angemessen absichern können. **Des Weiteren besteht seit dem 1.1.1999 eine Versicherungspflicht für sog. „arbeitnehmerähnliche“ Selbstständige.**

Das Bundessozialgericht stellte in seinem Urteil vom 5.7.2006 klar, dass es grundsätzlich nicht verfassungswidrig ist, dass der Gesetzgeber die Versicherungspflicht für Selbstständige differenziert angeordnet hat, je nachdem ob sie in einer bestimmten Berufsgruppe tätig sind oder nicht.

Zu den betroffenen Berufsgruppen, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, gehören:

- ▶ Lehrer und Erzieher (z. B. Dozenten, Nachhilfelehrer, Fahrlehrer, Tagesmütter)
- ▶ Pflegepersonen, die auf ärztliche An- oder Verordnung tätig sind / z. B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Pflegekräfte, soweit sie eine qualifizierte Krankenpflege betreiben)
- ▶ Hebammen und Entbindungspfleger
- ▶ Künstler und Publizisten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- ▶ Hausgewerbetreibende und Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind
- ▶ Seelotsen, Küstenschiffer und Küstenschiffer

**Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern:** Die Versicherungspflicht wird teilweise davon abhängig gemacht, dass die Selbstständigen keine oder nur eine geringe Zahl von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern beschäftigen. Lehrer und Erzieher sowie Pflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Selbstständige Hebammen und Entbindungspfleger sind hingegen ungeachtet dessen, ob sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen oder nicht, stets ver-

sicherungspflichtig. Das Gleiche gilt für Hausgewerbetreibende und Handwerker, mit Ausnahme der Gewerbetreibenden, die ein zulassungsfreies Handwerk ausüben und am 31.12.2003 aufgrund dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig waren (Wegfall des Meistervorbehalts zum 1.1.2004). Bei den Handwerkern besteht allerdings die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Künstler und Publizisten sind pflichtversichert, wenn sie im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung dient der Berufsausbildung oder ist geringfügig, oder das maßgebliche Arbeitseinkommen des Künstlers oder Publizisten aus der selbstständigen Tätigkeit bleibt unter 3900 € (auch Vorangversicherungen zu beachten).

### Arbeitnehmerähnliche Selbstständige:

Selbstständig tätige Personen, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 € im Monat übersteigt, sind rentenversicherungspflichtig. Auf Antrag besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Existenzgründungsphase bzw. beim Überschreiten des 58. Lebensjahres. Beziehende von Existenzgründungszuschüssen sind ebenfalls befreit.

**Anmerkung:** Die Ausführungen stellen lediglich eine grobe Orientierungshilfe dar. Die Bestimmungen enthalten z. T. viele Einzelheiten, Unklarheiten und Auslegungsfragen. Daraus ergeben sich Unsicherheiten, ob die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. Ggf. kann die Versicherungspflicht durch die Beschäftigung von Familienangehörigen vermieden werden. Betroffene können ihre Versicherungspflicht in einem Status-Anfrageverfahren bei dem Deutschen Rentenversicherung Bund klären lassen.

Steffen Hort, Steuerberater  
E-Mail: SHort@bhp-kanzlei.de



## Neues von der Riesterrente

Wie geplant wurde zum 1.1.2008 die **private Riester-Rente** verbessert. Hier sind nunmehr turnusgemäß die Zulagen und Steuervorteile gestiegen. Zudem will der Staat für ab 2008 geborene Kinder eine auf 300 € erhöhte Zulage gewähren. Und alle direkt Förderberechtigten unter 21 Jahren sollen neuerdings bei Abschluss eines Riester-

Vertrags einmalig eine Bonuszahlung von 100 € erhalten. Dieser „Berufseinsteiger-Bonus“ und die erhöhte Kinderzulage werden in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren geregelt.

Steffen Hort, Steuerberater  
E-Mail: SHort@bhp-kanzlei.de

## Haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Beschäftigungsverhältnisse auch für Ferienwohnungen absetzbar

Durch das Jahressteuergesetz wird der Anwendungsbereich der Steuerermäßigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bzw. Dienstleistungen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt bzw. erbracht werden, erweitert. Nach der bisherigen Regelung war u. a. Voraussetzung, dass die begünstigten Tätigkeiten im „inländischen“ Haushalt des Steuerpflichtigen erfolgten. Begünstigt wird nun

auch eine Ferienwohnung im In- und Ausland, die vom Steuerpflichtigen selbst genutzt wird. **Die Abzugsbeträge vervielfachen sich bei mehreren Wohnungen aber nicht.**

Steffen Hort, Steuerberater  
E-Mail: SHort@bhp-kanzlei.de

## Antragsveranlagung zur Einkommensteuer:

Die zweijährige Frist bei der Antragsveranlagung zur Einkommensteuer wird mit dem Jahressteuergesetz 2008 abgeschafft. Das gilt ab Veranlagungszeitraum 2005 und für Fälle, bei denen über den Antrag zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Das bedeutet, dass auch freiwillige Veranlagungen (z. B. wenn nur Arbeitslohn bezogen

wurde) der Festsetzungsverjährung von 4 Jahren unterliegen und sich die Frist zur freiwilligen Abgabe von 2 auf 4 Jahre verlängert hat.

Steffen Hort, Steuerberater  
E-Mail: SHort@bhp-kanzlei.de

## Einfacher und schneller überweisen: SEPA der gemeinsame europäische Zahlungsraum

Nach jahrelangen Vorbereitungen begann für Unternehmen und Verbraucher in 31 europäischen Ländern - die 27 EU-Staaten sowie Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz - das neue einheitliche Überweisungssystem im europäischen Zahlungsraum SEPA (Single Euro Payments Area): Überweisungen egal ob ins Ausland oder innerdeutsch werden vereinheitlicht. Das Formular für die neue Euro-Überweisung liegt bei vielen Banken und Sparkassen aus. Schritt für Schritt sollen in den kommenden Jahren auch die anderen bargeldlosen Zahlungsmittel, wie Bankkarten und Lastschriften, umgestellt werden.

internationalen Bankkontonummern (IBAN) und die internationalen Bankleitzahlen (BIC), die die bisherigen Kontonummern und Bankleitzahlen ersetzen. IBAN und BIC können Sie bei Ihrer Bank erfragen oder sich im Internet anzeigen lassen, wenn Sie Bankleitzahl und Kontonummer in einen inoffiziellen IBAN-Generator eingeben.

Bei den Zahlen und Buchstaben-codes ist aber gut aufzupassen. Bei der SEPA Überweisung hat nicht mehr der Name des Empfängers Priorität **sondern die Nummer**. Falsche Angaben gehen zu Lasten des Verbrauchers!

Bernd Maisenbacher, Steuerberater  
E-Mail: BMaisenbacher@bhp-kanzlei.de

### IBAN UND BIC

Für die Verbraucher auffälligste Veränderung auf dem Überweisungsformular sind die

Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe  
Rintheimer Str. 63a  
Tel: +49 721 9633-0  
Fax: +49 721 9633-188

76530 Baden-Baden  
Quettigstr. 12  
Tel: +49 7221 504848-0  
Fax: +49 7221 504848-288

www.bhp-kanzlei.de  
info@bhp-kanzlei.de

### STEUERTERMINE FEBRUAR / MÄRZ 2008

28.02.2008	Lohnsteuerbescheinigung 2007, elektronische Übermittlung Lohn- und Kirchensteuer, Einkommensteuer (I/2008), Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer (I/2008), Bauabzugssteuer, Steuerabzug nach § 50a EStG, Umsatzsteuer für Monatszahler, Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung, Vergnügungssteuer, Getränkesteuer
10.03.2008	
17.03.2008	Feuerschutzsteuer, Versicherungssteuer
Basiszinssatz	seit 1.1.2008: 3,32 %

Impressum:  
BHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.  
Herausgeber:  
Bühler, Hort & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte  
Rintheimer Str. 63a  
76131 Karlsruhe  
Ansprechpartner (ViSDP):  
Bernd Maisenbacher